Einsatzbedingungen Massensignaturkarte[1]

Anforderungen an die Signaturanwendungskomponente

Die Signaturanwendungskomponente muss beim Erzeugen einer Signatur gewährleisten, dass

- eine Signatur nur durch die berechtigt signierende Person erfolgt,
- die PIN nicht preisgegeben und nur auf der jeweiligen Signaturkarte gespeichert wird.

Die Signaturkarte darf nur in Zusammenhang mit einem bestätigten oder hinreichend geprüften Produkt mit Herstellererklärung betrieben werden. Das Produkt muss entsprechend der Handbücher und Bestätigungen des Produktes ordnungsgemäß installiert und betrieben (auch in Hinsicht auf die regelmäßige Überprüfung der Integrität) werden.

Diese Signaturkarte darf – insbesondere bei einem unbeaufsichtigten Betrieb - nur innerhalb einer gesicherten Umgebung betrieben werden. Dies erfordert, unter anderem, dass sicherheitstechnische Veränderungen an der Signaturanwendungskomponente sofort für den Nutzer erkennbar werden.

Risiken beim Einsatz

Um eine sichere Umgebung herzustellen, sind folgende Risiken durch die Implementierung geeigneter Maßnahmen so weit wie möglich zu minimieren:

- Angriffe über Kommunikationsnetze,
- missbräuchliche Benutzung der Signaturkarte,
- Angriffe über manuellen Zugriff Unbefugter/Datenaustausch per Datenträger und
- Fehler/Manipulationen bei Installation, Betrieb/Nutzung und Wartung/Reparatur der eingesetzten Hard- und Software.

Potentiellen Bedrohungen kann durch einen unterschiedlichen „Mix“ von Sicherheitsvorkehrungen in der

- Signaturanwendungskomponente selbst und
- der Einsatzumgebung

begegnet werden.

Bedingungen beim Einsatz einer Massensignaturkarte

Es muss sichergestellt werden, dass

- die Signaturkarte vor dem Zugriff Unbefugter wirkungsvoll geschützt ist,
- die PIN nur dem Eigentümer der Signaturkarte bekannt ist,
- die Hardware frei von Trojanern und Viren ist, die die Applikation korrumpieren könnten und dass dies auch in regelmäßigen Abständen kontrolliert wird,
- falls die Signaturkarte in einem Netzwerk zum Einsatz gebracht wird, dieses Netzwerk als vertrauenswürdig einzuschätzen ist und
- die Signaturkarte nur unter Aufsicht oder in einer abschließbaren Umgebung, in der die Signaturkarte vor unbefugten Zugriff geschützt ist, betrieben wird.

Falls der Signaturschlüssel-Inhaber Zweifel an der ausreichenden Sicherheit seiner Einsatzumgebung hat, sollte er eine anerkannte Prüf- und Bestätigungsstelle gemäß § 18 SigG kontaktieren.

Ich bestätige, dass die Massensignaturkarte entsprechend diesen Auflagen eingesetzt wird.

_____

Name des Antragstellers in Blockschrift

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift des Antragstellers

[1] entnommen dem Dokument „Einheitliche Spezifizierung der Einsatzbedingungen.pdf“ Version 1.4 Stand 19.07.2005 herausgegeben durch die BNetzA sowie den Bestätigungsdokumenten der eingesetzten Signaturkarte